

Verfügung:

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal und Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung beginnt am **23. April 2025 um 9.00 Uhr** und wird nach derzeitigem Plan bis zum 12. September 2025 fortgesetzt.

Die Hauptverhandlung findet im **Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover im Saal 127** statt.

Die ersten drei Sitzreihen im Sitzungssaal werden für Medienvertreter reserviert.

Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt.

2. Vor dem Sitzungssaal wird eine Kontrollstelle mit Metalldetektor eingerichtet.

3. Es wird eine **Zugangskontrolle für Medienvertreter, sonstige Zuhörer, Dolmetscher, Sachverständige, den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, Verteidiger, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte und auf freiem Fuß befindliche Zeugen und Zeugenbeistände** angeordnet, und zwar im Einzelnen wie folgt:

a) Diese Personen haben sich einer **Ausweiskontrolle** zu unterziehen:

aa) **Alle genannten Personen** müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, oder Reisepass – Ausländer mit einem entsprechenden Legitimationspapier mit Lichtbild -), Verteidiger und Zeugenbeistände wahlweise auch mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen.

bb) **Medienvertreter** müssen sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis oder einen sonstigen Nachweis über ihre Eigenschaft als Journalist legitimieren.

cc) **Sonstige Zuhörer** haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die

Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem von ihr hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

dd) Vor der Versagung des Zutritts einer Person ist die Vorsitzende zu verständigen.

b) Die unter Ziffer 3. genannten Personen haben sich einer **Durchsuchung** zu unterziehen, und zwar im Einzelnen wie folgt:

aa) Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind sie durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Metalldetektorschleuse – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Die Kenntnisnahme des Inhalts von bei der Durchsuchung aufgefundenen Schriften und Aktenteilen ist untersagt.

bb) Für **Verteidiger, Vertreter der Staatsanwaltschaft** und **Sachverständige** gilt folgende Ausnahme:

Das Ausziehen von Pullovern, Gürteln und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn ein „Anschlagen“ der Metalldetektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine Durchsuchung am Körper finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehende Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, geführt haben.

4. Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal

a) Folgende Gegenstände dürfen von **Zuhörern** in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden und sind daher in Verwahrung zu nehmen:

aa) Tasche, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse,

bb) Jacken und Mäntel,

cc) Transparente und Flugblätter,

dd) Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schreibgeräte, mechanische und elektronische Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können,

ee) Getränkeflaschen sowie

ff) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Den Zuhörern, die den Wunsch äußern, im Sitzungssaal handschriftliche Notizen anfertigen zu wollen, werden vom Kontrollpersonal hierzu dienstlich bereitgestellte Kugelschreiber oder Bleistifte ausgehändigt, die von den Zuhörern am Ende des Sitzungstages wieder dem Kontrollpersonal zurückzugeben sind.

b) **Ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter** (siehe II. 3. A) aa) und bb)) dürfen Taschen, Mobiltelefone und Computer, nicht jedoch UMTS-Datenkarten, in den Sitzungssaal mitbringen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

Die Benutzung von Computern/Laptops/Pads im Sitzungssaal ist den Medienvertretern nur im Offline-Betrieb gestattet. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im Sitzungssaal ist genau so wenig erlaubt wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal.

Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder zu besorgen ist, dass noch nicht vernommene Zeugen durch Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung in ihren Angaben beeinflusst werden könnten, behält sich die Vorsitzende weitere Einschränkungen vor.

c) **Verteidiger, Vertreter der Staatsanwaltschaft, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige und Dolmetscher** dürfen Taschen sowie Computer/Laptops/Pads und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu stellen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet, ebenso wenig wie das Fertigen von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit Mobiltelefonen und Computern/Laptops/Pads.

d) Soweit eine zu durchsuchende Person die Durchsuchung oder die Hinterlegung von Gegenständen verweigert, ist die Vorsitzende zu informieren.

III. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur ausgewiesenen Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des

Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden. Im Zuhörerbereich sind keine Aufnahmen gestattet.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeisterei Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist ebenso wenig gestattet wie das Filmen der Angeklagten von der Seite oder von hinten.

3. Den ausgewiesenen Medienunternehmen ist gestattet, den Einzug der Kammer in den Sitzungssaal aufzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt sind sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis der Vorsitzenden unverzüglich einzustellen.

4. Mit Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen der Kammer sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

5. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis mit einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.

6. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sowie in den abgesperrten Zugangsbereichen im Sitzungssaal nicht gestattet (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

IV. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und sonstige Zuhörer

jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung

Einlass in den geöffneten Sitzungssaal

2. Die für ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter reservierten Plätze sind als solche gekennzeichnet. Pro Medienbetrieb wird nur ein Sitzplatz freigehalten.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Die für ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter reservierten Plätze werden für Zuhörer freigegeben, sollte diese bis Sitzungsbeginn nicht mit Medienvertretern besetzt sein.

5. Ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Hauptverhandlungspausen ihren Sitzplatz verlassen, sich aber ausschließlich im Sicherheitsbereich aufhalten, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht.

Ordnungsgemäß ausgewiesenen Medienvertretern ist auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaals in den Sicherheitsbereich zum Zwecke der Information über das Prozessgeschehen ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

6. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

V. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dazugehörenden Sicherheitsbereich,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Prozessbeteiligten und Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörenden Sitzungsbereich aufhalten und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Hannover.

VI. Allgemeines

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Prozessbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahme in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen. Änderungen der Zugangsregelung bleiben vorbehalten.

2. Diese Verfügung wird auf der Internetseite des Landgericht Hannover veröffentlicht.